

liehen, kulturellen und sozialen Bedingungen zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Leistungsfähigkeit verbringen können.

Die Dauer des Erholungsurlaubes

§ 80

(1) Jeder Werktätige hat Anspruch auf einen Grundurlaub von zwölf Werktagen.

(2) Werktätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub.

(3) Die Dauer des Zusatzurlaubes ist für die einzelnen Beschäftigtengruppen in Urlaubskatalogen festzulegen, die in die Rahmenkollektivverträge aufzunehmen sind. Auf ihrer Grundlage ist die Dauer des Zusatzurlaubes in einer jährlich zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung abzuschließenden Urlaubsvereinbarung zu bestimmen.

§ 81

Zur Festigung der Betriebsbelegschaften wird entsprechend den Rahmenkollektivverträgen für langjährige Tätigkeit in bestimmten Berufen oder in volkswirtschaftlich besonders wichtigen Betrieben ein Zusatzurlaub gewährt.

§ 82

(1) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes erhalten einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.

(2) Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von drei und Blinde von sechs Werktagen; er wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt.

(3) Anerkannte Verfolgte des Naziregimes, die auf Grund ihres aktiven Widerstandskampfes Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke bzw. -rekonvaleszenten oder Blinde sind, erhalten den Zusatzurlaub gemäß Abs. 1 und Abs. 2.

Der Anteilurlaub

§ 83

(1) Werktätige, die nur während eines Teils des Urlaubsjahres arbeiten, erhalten entsprechend der Dauer der Tätigkeit Anteilurlaub.

(2) Scheidet ein Werktätiger aus dem Betrieb aus, so ist ihm auf Verlangen der zustehende Anteilurlaub zu gewähren. Wird der Anteilurlaub nicht genommen, so hat ihn der nachfolgende Betrieb zu gewähren.

Das Urlaubsjahr

§ 84

(1) Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen.

(2) Ist die Gewährung des Erholungsurlaubes im Urlaubsjahr aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, wegen Krankheit des Werktätigen oder wegen anderer in seiner Person liegender Gründe nicht möglich, so hat der Betrieb den Erholungsurlaub so zu gewähren, daß ihn der Werktätige spätestens am 31. März des nachfolgenden Jahres antreten kann.

Der Urlaubsplan

§ 85

(1) Der Erholungsurlaub ist nach einem Urlaubsplan zu gewähren. Der Erholungsurlaub der Werktätigen ist so festzulegen, daß die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird, die Wünsche der Werktätigen weitgehend berücksichtigt werden und

mindestens der Grundurlaub zusammenhängend gewährt wird. Im betrieblichen Urlaubsplan ist der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres zu verteilen.

(2) Der Urlaubsplan ist zu Beginn des Jahres vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung aufzustellen.

Die Urlaubsvergütung

§ 86

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubes erhält der Werktätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittsverdienstes.

(2) Die Abgeltung des Erholungsurlaubes ist nur in Ausnahmefällen entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

8. Kapitel

Der Gesundheits- und Arbeitsschutz und die Sozialversicherung

Allgemeine Bestimmungen

§ 87

Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit und Schaffenskraft als Ausdruck der Sorge um den Menschen ist ein Prinzip der sozialistischen Gesellschaft. Es wird verwirklicht durch den Gesundheits- und Arbeitsschutz und durch die Sozialversicherung.

§ 88

(1) Für den Gesundheits- und Arbeitsschutz sind die Betriebsleiter und die ihnen übergeordneten Organe verantwortlich.

(2) Jeder Werktätige ist verpflichtet, im Interesse der Erhaltung der eigenen Gesundheit und im Interesse der Gesellschaft bei der ständigen Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes mitzuwirken und die gesetzlichen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die Arbeitsinstruktionen und die erteilten Weisungen zu befolgen.

(3) Die Leiter der Organe des zentralen Staatsapparates sind verpflichtet, zur Regelung der speziellen Aufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Arbeitsschutzanordnungen zu erlassen.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt durch die Arbeitsschutzinspektion die Kontrolle über den Arbeitsschutz aus.

(5) Die Kontrolle über den Gesundheitsschutz in den Betrieben wird von den Organen des staatlichen Gesundheitswesens durchgeführt.

(6) Die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, die Organe des staatlichen Gesundheitswesens und der Technischen Überwachung haben alle zur Durchführung der Kontrolle erforderlichen Rechte, insbesondere können sie den Betriebsleitern verbindliche Auflagen zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit erteilen.

§ 89

(1) Die einheitliche Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist eine der größten Errungenschaften der deutschen Arbeiterklasse. Sie gewährleistet umfassende soziale Sicherheit durch vorbeugende Maßnahmen und durch materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter.

(2) Die gesamte politische, organisatorische und finanzielle Leitung der Sozialversicherung liegt in den Händen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Leitung der Sozialversicherung erfolgt durch die